



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

VIENNA
UNIVERSITY OF
TECHNOLOGY

MITTEILUNGSBLATTTEXT

Ist Teil von [Mitteilungsblatt 19/2005](#)

Universitätslehrgang Innovationsmanagement als Joint-Venture der Technischen Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien"

Karlsplatz 13
1040 Wien
DVR 0005886

Der Senat hat am 9. Mai 2005 mit einstimmigen Beschluss die Einrichtung eines Universitätslehrgangs Innovationsmanagement als Joint-Venture der Technischen Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien" beschlossen.

Verordnung des Senats der Technischen Universität Wien

über den Universitätslehrgang für

Innovationsmanagement als Joint-Venture

der Technischen Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien

§ 1: Einrichtung und Ziele des Universitätslehrgangs Innovationsmanagement

(1) Der Universitätslehrgang für Innovationsmanagement dient der postgradualen Weiterbildung von (aktiven oder potenziellen) Führungskräften von Organisationen, die sich als Innovationsführer positioniert haben bzw. positionieren wollen (auch KMU). Zielgruppe sind somit Ingenieure, Naturwissenschaftler und Mitarbeiter aus dem Produktmarketing oder dem Produktcontrolling, die sich nach ersten Karriereschritten nun auf eine deutliche berufliche Weiterentwicklung in Form der Übernahme einer interdisziplinären, innovationsorientierten Managementfunktion vorbereiten wollen. Auch potentielle Gründer mit Technologiehintergrund sollen durch das Angebot angesprochen werden. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.

(2) Der Universitätslehrgang Innovationsmanagement ist inhaltlich und organisatorisch identisch mit dem zweiten und dritten Semester des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation der Technischen Universität Wien.

(3) Der Universitätslehrgang Innovationsmanagement dauert mindestens zwei Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können ggf. noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von Lehrbeauftragten im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen und die Projektarbeit des Lehrgangs Innovationsmanagement sind – soweit die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.

(5) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement wird der Titel "Akademisch geprüfte Innovationsmanagerin " (abgekürzt "Ak.gepr. Innovationsmanagerin ") oder "Akademisch geprüfter Innovationsmanager " (abgekürzt "Ak.gepr. Innovationsmanager " verliehen.

§ 2: Lehrgangsbleitung

(1) Die Lehrgangsbleiterin oder der Lehrgangsbleiter wird vom Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung ernannt und ist verantwortlich für die Einhaltung der Studienvorschriften gem. UG 2002.

§ 3: Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Entscheidung über eine Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsbleiterin oder des Lehrgangsbleiters durch den Studiendekan für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien.

(2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsbleiterin oder dem Lehrgangsbleiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist zumindest der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen in oder ausländischen Studiums an einer Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines anderen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungslehrgangs, der für den Lehrgang von inhaltlicher Relevanz ist, sowie lehrgangsb einschlägige Berufserfahrung.

(4) Ist die Zahl der Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat der Lehrgangsbleiter oder die Lehrgangsbleiterin die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, welche die im § 3 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Studiendekans für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien erforderlich.

§ 4: Studienplan

(1) Der Universitätslehrgang für Innovationsmanagement besteht aus folgenden fachspezifischen Pflichtfächern:

- Einführung in das Innovationsmanagement 2 SWST / 5 ECTS
- Quellen der Innovation 3 SWST / 7,5 ECTS

- Strategie der Innovation 6 SWST / 15 ECTS
- Innovationsmarketing 6 SWST / 15 ECTS
- Organisation der Innovation 6 SWST / 15 ECTS
- Finanzierung und Controlling der Innovation 2 SWST / 5 ECTS

(2) In den fachspezifischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 Semesterwochenstunden (SWST) zu absolvieren. Diesen Fächern sind 62,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(3) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.

(4) Jede Lehrveranstaltung kann bei Zustimmung der Lehrgangsinleiterin oder des Lehrgangsinleiters höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

§ 5: Prüfungsordnung

1.

Die Studierenden haben über alle in § 4 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

2.

Es obliegt dem Lehrgangsveranstaltungsleiter bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin in Absprache mit der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter Prüfungen in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer Hausarbeit festzusetzen.

3.

Die Beurteilungen erfolgen mit den Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5).

§ 6: Festsetzung des Lehrgangsbeitrags

1. Für den Universitätslehrgang ist eine Gebühr von € 14.000,-- zu entrichten.

§ 7: Sonstiges

(1) Der Universitätslehrgang wird in Absprache mit der Wirtschaftsuniversität Wien abgehalten; Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gleichfalls eine entsprechende Verordnung.

(2) Die Organisation und Vermarktung des Universitätslehrganges erfolgt durch das Weiterbildungszentrum der TU Wien gemeinsam mit der Executive Academy der WU Wien.

Der Vorsitzende des Senats:

Dr. F. Z e h e t n e r